

## **Satzung der Ortsgemeinde Gleiszellen-Gleishorbach**

über die Bildung des Ortsteils „Gleiszellen“ gemäß § 23 Abs. 1 WeinG zur Änderung der Einzellagen „Gleiszellen-Gleishorbacher Frühmeß und Kirchberg“ in die Einzellagen „Gleiszellener Frühmeß und Kirchberg“.

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 GemO in Verbindung mit § 23 Abs. 1 WeinG vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467) – in der jeweils gültigen Fassung – in seiner Sitzung vom folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Innerhalb des Gemarkungsgebietes „Gleiszellen-Gleishorbach“ wird gemäß § 23 Abs. 1 WeinG der Ortsteil „Gleiszellen“ gebildet.

### § 2

Die äußere Grenze bildet die bestehende Gemarkungsgrenze der Ortsgemeinde Gleiszellen-Gleishorbach.

Der Ortsteil ist in den beiliegenden Flurkarten, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung sind, farbig dargestellt. Dem Ortsteil „Gleiszellen“ werden die Flächen der Gemarkung zugeordnet.

### § 3

Der Gebietsstand der Ortsgemeinde Gleiszellen-Gleishorbach im Sinne der §§ 4, 9 und 74 ff der GemO bleibt von dieser Regelung unberührt, auch erfolgt keine Gebietsänderung gemäß § 10 GemO.

### § 4

Die Einzellagen „Gleiszellen-Gleishorbacher Frühmeß und Gleiszellen-Gleishorbacher Kirchberg“ werden zu den Einzellagen „Gleiszellener Frühmeß und Gleiszellener Kirchberg“.

### § 5

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleiszellen-Gleishorbach, den *1. 12. 99.*

  
*W. König*  
Ortsbürgermeister

Hinweis: Die Lagepläne als wesentlicher Bestandteil der Satzung liegen in der Zeit vom bis bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern, Königstr. 61, Bad Bergzabern, Zimmer Nr. 208, während der Dienststunden öffentlich aus.